

## 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Mit dem KICK wurde § 8a in das SGB VIII eingefügt; am 1. Oktober 2005 ist die Regelung in Kraft getreten. Seitdem sind immer wieder neue Fragen aufgetaucht. Nach 2 Jahren ist es Zeit, darauf Antworten zu geben. Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung von Antworten auf Fragen, die in zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen gestellt worden sind.

1. Das schon bisher in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG geregelte *Wächteramt* des Staates wird durch § 8a SGB VIII insoweit konkretisiert, als die Pflichten des Jugendamts als staatlicher Wächter näher beschrieben werden. Andere staatliche Wächter sind andere Behörden wie Sozialamt, Agentur für Arbeit, Schule ebenso wie das Familiengericht; nicht aber freie Träger.
2. *Auslöser* für die Einfügung des § 8a SGB VIII waren die *Strafverfahren* wegen Begehung einer Straftat durch Unterlassen und die *Zivilverfahren* wegen Verletzung von Amtspflichten.

§ 13 StGB bestimmt, dass man sich auch durch Unterlassen strafbar machen kann, wenn man eine Garantenstellung hat. Diese *Garantenstellung* ergibt sich für den Mitarbeiter des öffentlichen Trägers aus dem staatlichen Wächteramt, für den Mitarbeiter eines freien oder privatgewerblichen Trägers aus vertraglicher oder rein tatsächlicher Schutzübernahme für das Kind. Unklar war, welche Garantenpflichten der Garant erfüllen muss. Die „Regeln der Kunst“ sind nun in § 8a SGB VIII als Standard beschrieben. Damit sind diese verwaltungsverfahrensrechtlichen Pflichten zugleich strafrechtliche Handlungspflichten. Die strafrechtlichen Garantenpflichten können aber über diese verwaltungsverfahrensrechtlichen Pflichten hinausreichen. Ebenso können umgekehrt die verfahrensrechtlichen Pflichten nach § 8a SGB VIII über die strafrechtlichen Garantenpflichten hinausreichen, wenn in der Einrichtung eines freien oder privatgewerblichen Trägers Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht des aufgenommenen, sondern des Geschwisterkindes bekannt werden.

Eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB liegt dann vor, wenn jemand seine ihm gegenüber einem Dritten obliegende Pflicht verletzt. Auch hier sind diese Pflichten durch § 8a SGB VIII näher konkretisiert worden. Für Mitarbeiter bei freien Trägern (die nicht Hoheitsträger nach § 839 BGB sind) ergibt sich eine Schadenersatzpflicht aus § 823 BGB, wenn ein Kind zu Schaden kommt.

3. Das *Verfahren* des Schutzauftrages ist dreistufig:
  - (1) *Erkennen* von Anhaltspunkten
  - (2) *Bewerten* des Gefährdungsrisikos
  - (3) *Handeln* zur Abwendung der Gefährdung.

4. „Gewichtige Anhaltspunkte“ sind Tatsachen, die – generell - bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit einen Schaden i.S.v. § 1666 BGB bewirken würden.  
Vgl. hierzu *Schaubild 1*.

Schaden i.S.d. § 1666 BGB ist eine schwerwiegende und nachhaltige Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles des Kindes. Nicht ausreichend sind Tatsachen, die lediglich zur einer Mangelsituation i.S.v. § 27 SGB VIII führen.

„Gewichtig“ ist ein Anhaltspunkt dann, wenn er

- aus einer ernst zu nehmenden ( auch anonymen) Quelle stammt
- plausibel ist
- sich auf einen Schaden i.S.d. § 1666 BGB bezieht (vgl. hierzu *Schaubild 2 und Übersicht 3*).

Der Anhaltspunkt kann sein Gewicht auch erst aus der Kumulierung einzelner Anhaltspunkte gewinnen ,die für sich allein nicht ausreichend wären.

Das Jugendamt muss Anhaltspunkten nicht „hinterherjagen“; es besteht keine Ermittlungspflicht von Amts wegen (§ 20 SGB X gilt nur für ein Verwaltungsverfahren). Es kann also warten, dass Anhaltspunkte bekannt werden. Teilweise besteht aber geradezu eine „§ 8a-Hysterie“. Jugendhilfe wird nur noch durch das Nadelöhr des § 8a SGB VIII eingefädelt – vielleicht auch wegen der systematischen Stellung dieser Regelung am Anfang des Gesetzes. Die Leistungen der Jugendhilfe können aber – losgelöst von § 8a SGB VIII – erbracht werden, da nicht jede Kindeswohlgefährdung oder gar bloß die Notwendigkeit der Förderung des Kindeswohls das Verfahren nach § 8a SGB VIII auslöst. Ebenso kann die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII unmittelbar erfolgen.

#### 5. Bewertung der Gefährdungssituation

- a. Ziel der Bewertung ist es, zu klären, inwieweit - im individuellen Fall - Eigenkräfte des Kindes oder der Eltern (sog. Resilienz) ausreichen, den Schadenseintritt i.S.v. § 1666 BGB zu verhindern. Reichen diese Kräfte nicht aus, muss außerdem geklärt werden, welche Hilfen (solche nach dem SGB oder andere) notwendig sind, um den Schadenseintritt zu verhindern.

Vgl. hierzu *Schaubild 1*.

- b. Ergibt die Gefährdungsabschätzung aber, dass ein Schadenseintritt in absehbarer Zeit nicht sehr wahrscheinlich ist, verläuft der weitere Hilfeprozess außerhalb des Verfahrens nach § 8a SGB VIII (z.B. durch Anbieten erzieherischer Hilfen oder von Eingliederungshilfe). Vgl. hierzu *Schaubild 5*.

- c. Die Bewertung geschieht beim Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte i.S.d. § 72 SGB VIII; beim freien Träger aber durch Heranziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. In beiden Fällen können auch externe Fachleute (z.B. ein Arzt) einbezogen werden.

Der Begriff der Fachkraft ist relativ zu verstehen, also in Bezug auf die von dieser Kraft wahrzunehmende Aufgabe. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ muss also Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie haben

(z.B. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, DiplompädagogInnen, HeilpädagogInnen, Psychologen, Pädiater, Psychotherapeuten, Psychiater). Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach Abs. 2 muss keine höheren Anforderungen erfüllen als die „Fachkraft“ in Abs. 1.

Die Fachkraft kann bei dem Träger selbst tätig sein oder eine überregional tätige Kraft sein. Subsidiär (wegen des Datenschutzes) kann auch auf eine beim Jugendamt beschäftigte Fachkraft zurückgegriffen werden.

„Erfahren“ ist die Fachkraft dann, wenn sie aufgrund einer genügenden Zahl von Fallbearbeitungen die Bewertung der Gefährdungssituation vornehmen kann. Da sie bei der Bearbeitung der ersten Fälle noch nicht erfahren sein kann, genügt es, wenn sie davor im weiten Feld der Kinder- und Jugendhilfe tätig war.

„Insoweit erfahrene Fachkraft“ ist dagegen nicht, wer sich dafür hält oder dazu bestimmt wird.

- d. Bei der Bewertung der Gefährdungssituation sind Kinder, *Personensorgeberechtigte* i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und (dies folgt aus Abs. 3) Erziehungsberechtigte i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII *inzubeziehen*. Erziehungsberechtigte sind beispielsweise Tagesmutter, Pflegeeltern, Erzieherin, Stiefeltern (nicht aber die Familienhelferin nach § 31 SGB VIII). Von ihrer Beteiligung kann und muss aber dann abgesehen werden, wenn sie dazu führt, dass die Bewertung der Gefährdungssituation nicht mehr möglich ist (z.B. durch Einschüchterung des Kindes).

Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht bereit oder nicht in der Lage mitzuwirken, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

- e. Kommen die Fachkräfte zu einer unterschiedlichen Bewertung der Gefährdungssituation, hat der die Fachaufsicht führende Vorgesetzte im Jugendamt bzw. beim freien Träger das letzte Wort. Bei einer unterschiedlichen Bewertung zwischen Fachkräften des freien Trägers und einer hinzugezogenen Fachkraft des öffentlichen Trägers entscheidet ebenfalls der Vorgesetzte im Jugendamt, weil der öffentliche Träger die Letztverantwortung für den Fall hat (§ 79 Abs. 1+2, § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

## 6. Handlungspflichten

- a. Hat sich bei der Bewertung der Gefährdungssituation ergeben, dass ein Schadenseintritt i.S.v. § 1666 BGB in absehbarer Zeit sehr wahrscheinlich ist, wenn nicht eine Hilfeintervention erfolgt, muss das Jugendamt die notwendigen Hilfen anbieten bzw. vermitteln.

*Vgl. hierzu Schaubild 4.*

- b. Werden die notwendigen Hilfen angenommen, erfolgt die weitere Hilfe außerhalb des § 8a-Verfahrens (*vgl. hierzu Schaubild 5*). Das Jugendamt muss sich aber im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vergewissern, ob die Hilfen ausreichend sind.

- c. Werden diese Hilfen nicht angenommen, *hat* das Jugendamt das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 3 S. 1 1. HS SGB VIII; *vgl. hierzu Schaubild 4.*); Ermessen besteht hierbei nicht. Allerdings hat das Jugendamt einen Beurteilungsspielraum bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs

„erforderlich“, also in der Frage, ob es erforderlich ist, das Familiengericht anzurufen. Hält das Familiengericht gerichtliche Maßnahmen (*vgl. hierzu Schaubild 2*) nicht für erforderlich, muss das Jugendamt notfalls Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts einlegen. Kommen Jugendamt und Familiengericht immer wieder zu unterschiedlichen Einschätzungen der Gefährdungssituation, kann Abhilfe nur dadurch erreicht werden, dass Jugendamt und Familiengericht versuchen, einen einheitlichen Kriterienkatalog auszuarbeiten. Dies könnte in einer Arbeitsgruppe – möglicherweise nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss – geschehen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ sieht in § 50 f FGG ein gemeinsames Verfahren vor.

- d. Steht ein Schadenseintritt beim Kind unmittelbar bevor und ist es zeitlich nicht mehr möglich, auf eine Entscheidung des Familiengerichts zur Abwendung dieses Schadens zu warten („Gefahr im Verzuge“), muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen (§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Die nähere Ausgestaltung der Inobhutnahme regelt § 42 SGB VIII. Muss die Inobhutnahme mit Gewalt geschehen, hat das Jugendamt die Polizei hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII); diese muss dem Jugendamt Amtshilfe leisten (z.B. § 26 Abs. 2 LKJHG BW).

*Vgl. hierzu Schaubild 6.*

## 7. Besonderheiten für den freien Träger

- a. Der freie Träger wird weder durch § 8a SGB VIII noch durch eine sonstige Regelung des SGB VIII zu irgendetwas verpflichtet. Er hat Pflichten nur dann, wenn sie sich aus einem mit dem öffentlichen Träger abgeschlossenen Vertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 53 SGB X) ergeben.
- b. Der *Inhalt* dieser Vereinbarung ist durch § 8a Abs. 2 SGB VIII vorgegeben – allerdings nicht abschließend („insbesondere“). Vorgegeben ist die Pflicht,
- das Verfahren entsprechend dem des Jugendamtes durchzuführen,
  - auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, also für sie zu werben und
  - das Jugendamt zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichen,
  - das Jugendamt zu informieren, wenn die Hilfen gar nicht erst angenommen werden (dies ergibt sich im Wege des Erst-recht-Schlusses),
  - das Jugendamt zu informieren, wenn Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht an der Gefährdungsabschätzung mitwirken (dies folgt aus der Pflicht des Jugendamtes nach § 8a Abs. 3 SGB VIII, das Familiengericht anzurufen).
- c. War das Werben für eine Hilfe beim Personensorgeberechtigten erfolgreich, leistet das Jugendamt aber diese Hilfe nicht oder nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig, kann der Personensorgeberechtigte sich diese Hilfe *selbst beschaffen* (§ 36a Abs. 3 SGB VIII).
- d. Eine *Rückmeldung* bei vom freien Träger angeregten Hilfen ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber vertraglich möglich und für eine gute Kooperation auch erforderlich, solange der Fall beim freien Träger weitergeführt wird. Datenschutzrechtlich ergeben sich aber Grenzen für eine Rückmeldung, soweit

sie anvertraute Daten betrifft; solche dürfen nur mit Einwilligung rückgemeldet werden (vgl. hierzu unten 11.d.).

- e. Es empfiehlt sich zu regeln, wie die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen soll und wer die *Kosten* trägt.  
Die Kosten können als Fachleistungsstunden abgerechnet werden, wenn Leistungs- und Entgeltverträge nach § 78a SGB VIII abgeschlossen worden sind. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 78a (also z.B. für ambulante Hilfen) können Leistungs- und Entgeltverträge im Rahmen des § 77 SGB VIII abgeschlossen werden.  
Auf Kosten einer entsprechenden Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft besteht im Rahmen des § 74 ein Rechtsanspruch (§ 74 Abs. 6 SGB VIII).
  - f. Zuständig für den Abschluss solcher Verträge ist der öffentliche Träger, in dessen Bereich die Einrichtung liegt (§ 78e SGB VIII analog). Hierbei kommt es auf den Standort der zentralen Einrichtung an, nicht also auf die einzelnen Außenstellen. Dieser Vertrag ist dann auch bindend für alle Jugendämter, die diese Einrichtung belegen. Diese Jugendämter sind vor Abschluss der Vereinbarung anzuhören (§ 78e Abs. 2 SGB VIII analog).
  - g. Der Abschluss der Verträge erfolgt nicht mit einzelnen Personen (z.B. Pflegeeltern oder Tagesmutter), sondern mit den Trägern solcher Dienste, also den Trägern der freien Jugendhilfe oder privat-gewerblichen Trägern.
  - h. Nur mit solchen Einrichtungen und Diensten sind Vereinbarungen abzuschließen, die Leistungen i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen, also nicht z.B. mit Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen; ebenso wenig mit freien Trägern, die eine andere Aufgabe i.S.v. § 2 Abs. 3 SGB VIII erfüllen (z.B. Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII). Zu empfehlen ist ein Abschluss aber auch für diesen Aufgabenbereich, weil auch insoweit die (strafrechtliche) Garantenstellung des einzelnen Mitarbeiters besteht.
  - i. Beim Abschluss der Verträge ist die Autonomie des freien Trägers (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) zu beachten. Der freie Träger ist nicht verpflichtet, eine Vereinbarung abzuschließen. Er kann den Schutz der Kinder auch dadurch gewährleisten, dass er eine *Selbstverpflichtungserklärung* (einseitig) abgibt. Konsequenzen für die Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) können sich dann nicht ergeben, wenn durch die Selbstverpflichtungserklärung der Kinderschutz ausreichend gewährleistet ist.
  - j. Legt der freie Träger auf den Abschluss einer Vereinbarung Wert, kann er den öffentlichen Träger auch durch allgemeine Leistungsklage (§ 40 VwGO) vor dem Verwaltungsgericht zum Abschluss der Vereinbarung zwingen.
8. Besonderheiten für den kommunalen Träger ohne eigenes Jugendamt  
Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, können auch Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen (§ 69 Abs. 5 + 6 SGB VIII). Für sie gelten die für den örtlichen Träger geltenden Vorschriften entsprechend (§ 69 Abs. 6 S. 3; § 61 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Dies sollte dann auch für § 8a Abs. 1 SGB VIII gelten. Dennoch wird auch auf sie § 8a Abs. 2 SGB VIII angewandt. Sie so zu behandeln wie freie Träger entspricht aber nicht dem Verständnis der freien Jugendhilfe, da nur sie aufgrund ihrer Autonomie von gesetzlichen Verpflichtun-

gen ausgenommen ist, während dies für Stellen der öffentlichen Verwaltung gerade nicht gilt.

#### 9. Die Schule

Auch die Schule ist staatlicher Wächter nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. Daher ist sie verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren. Einzelne Schulgesetze der Länder (z.B. § 85 Schulgesetz Baden-Württemberg im Entwurf) enthalten eine dementsprechende Verpflichtung. Zu empfehlen ist auch hier, eine Vereinbarung mit den Schulen entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII abzuschließen.

#### 10. Wegzug der Familie

Verziet die Familie in einen anderen Zuständigkeitsbereich, hat sich der Schutzauftrag des bislang zuständigen Jugendamts nicht erledigt. Hat er schon Leistungen erbracht, muss er diese fortsetzen, bis der neue zuständige Träger dies tut (§ 86c SGB VIII). Er muss den neu zuständigen Träger über den Umzug informieren (§ 86c S. 2 SGB VIII). Sind die Eltern aber verzogen, bevor Leistungen gewährt oder nachdem sie eingestellt worden sind, folgt unmittelbar aus dem staatlichen Wächteramt, dass auch dann eine Informationspflicht des bisher zuständigen Jugendamts besteht. Ein Informationsrecht ergibt sich jedenfalls aus § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII.

#### 11. Datenschutz

- a. Für Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung gilt das Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB I i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Auch diese Vorschriften gelten aber nicht für die freien Träger. Der Datenschutz bei ihnen muss deshalb dadurch sichergestellt werden, dass der öffentliche Träger Sicherstellungsvereinbarungen mit den freien Trägern abschließt (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). An deren Stelle kann aber auch hier eine Selbstverpflichtungserklärung treten. Soweit der kirchliche Datenschutz gilt, ist damit der Datenschutz sichergestellt.
- b. Die *Datenerhebung* regelt § 62 SGB VIII. Nach Abs. 1 dürfen alle Daten erhoben werden, die notwendig sind, um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zu erfüllen. Nach Abs. 2 S. 1 müssen diese Daten bei dem Betroffenen selbst erhoben werden. Um das Gefährdungsrisiko abschätzen zu können, ist es aber oft erforderlich, Daten bei Dritten zu erheben. Dies erlaubt § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII.
- c. Eine *Datenübermittlung* ist nach § 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig, wenn damit die Aufgabe nach § 8a SGB VIII erfüllt wird. Die Erfüllung der in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII geregelten Pflichten, das Jugendamt zu informieren, ist daher datenschutzrechtlich zulässig. Ebenso ist es zulässig, der hinzuzuziehenden erfahrenen Fachkraft Daten zu übermitteln. Diese müssen aber pseudonymisiert oder anonymisiert sein; nur dann, wenn es zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, können sie personenbezogen sein (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).
- d. Mit der Zulässigkeit der Datenübermittlung ist aber die datenschutzrechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die Zulässigkeit der *Übermittlung* nach

§ 69 SGB X steht nämlich unter dem Vorbehalt, dass sie auch eine zulässige *Datenweitergabe* nach § 65 SGB VIII ist. Diese Datenweitergabe ist nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich.

§ 65 SGB VIII ist dann anwendbar, wenn Daten zum Zweck der persönlichen oder erzieherischen Hilfe *anvertraut* worden sind. Anvertraut wurde ein Datum nur dann, wenn es im Vertrauen auf die persönliche Verschwiegenheit des Mitarbeiters preisgegeben wurde. § 65 SGB VIII ist also nicht anwendbar, wenn lediglich bekannt gewordene Anhaltspunkte weitergegeben werden. Teilt ein Dritter die Beobachtung einer Kindesmisshandlung mit, handelt es sich nicht um ein Datum, das im Rahmen persönlicher Hilfe anvertraut worden ist. Die Vertrauensperson kann ein Mitarbeiter eines öffentlichen oder (bei Sicherstellungsvereinbarung oder -erklärung) eines freien Trägers sein.

Sind Daten besonders anvertraut worden, dürfen sie nur mit der Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden (Nr. 1); diese kann auch stillschweigend erfolgen, z.B. dadurch, dass der Klient zu Beginn eines Beratungsgesprächs über das Verfahren informiert wird, den Fall im Team oder mit Supervision zu besprechen. Da die Einwilligung keine rechtsgeschäftliche Erklärung ist, können auch Minderjährige die Einwilligung abgeben, wenn sie die Tragweite der Einwilligung erkennen können. Auch ohne Einwilligung dürfen Daten an die hinzugezogenen Fachkräfte weitergegeben werden (Nr. 4). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass auch (erst recht) die anvertrauten Daten zu anonymisieren sind, wenn es sich um eine externe Fachkraft handelt (§ 64 Abs. 2a SGB VIII). Auch beim Wechsel der Fallzuständigkeit dürfen die anvertrauten Daten weitergegeben werden (Nr. 3). Bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Kindes dürfen die Daten im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) ebenfalls weitergegeben werden (Nr. 5).

*Vgl. hierzu Schaubild 7.*

Will ein Mitarbeiter des *freien Trägers* im Rahmen des § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Erfüllung der sich daraus ergebenden vertraglichen Pflichten anvertraute Daten an das Jugendamt weitergeben, erlaubt § 65 SGB VIII seinem Wortlaut nach diese Weitergabe nicht, da er an Mitarbeiter im Jugendamt adressiert ist. Für Mitarbeiter beim freien Träger ist § 65 SGB VIII aber entsprechend anzuwenden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII), also unter Berücksichtigung der für den freien Träger geltenden Besonderheiten. Daraus folgt, dass auch der Mitarbeiter des freien Trägers anvertraute Daten dem Jugendamt weitergeben darf, wenn das Jugendamt diese Daten braucht, um seine Pflicht, das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII), erfüllen zu können. Unabhängig davon kann auch ein freier Träger von sich aus das Familiengericht anrufen. Die bloße Mitteilung, dass die Personensorgeberechtigten eine Hilfe nicht angenommen haben oder dass eine Hilfe nicht ausreichend ist, ist aber ohnehin kein anvertrautes Datum, das die zusätzliche Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII benötigt.

Bei einem Wechsel des Jugendlichen von einer Einrichtung in eine andere können auch anvertraute Daten entsprechend § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII der neuen Einrichtung mitgeteilt werden.

- e. Eine *Pflicht* zur *Anzeige einer Straftat* gibt es nicht. § 138 StGB verpflichtet lediglich dazu, geplante Straftaten, die dort besonders aufgeführt sind (also nicht Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch) anzuzeigen. Eine *Befugnis* zur Strafanzeige kann sich aber aus § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ergeben, wenn die Strafanzeige notwendig ist, um eine weitere Gefährdung des Kindes zu verhindern. Aus § 73 SGB X dagegen ergibt sich eine solche Befugnis nicht; dort ist nur geregelt, dass nach Anordnung durch den Richter Daten an das Gericht zur Durchführung eines Strafverfahrens übermittelt werden dürfen. Ebenso wenig ergibt sich eine Anzeigebefugnis aus § 68 SGB X, da dort ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt wird und nur der dort benannte Datensatz übermittelt werden darf.

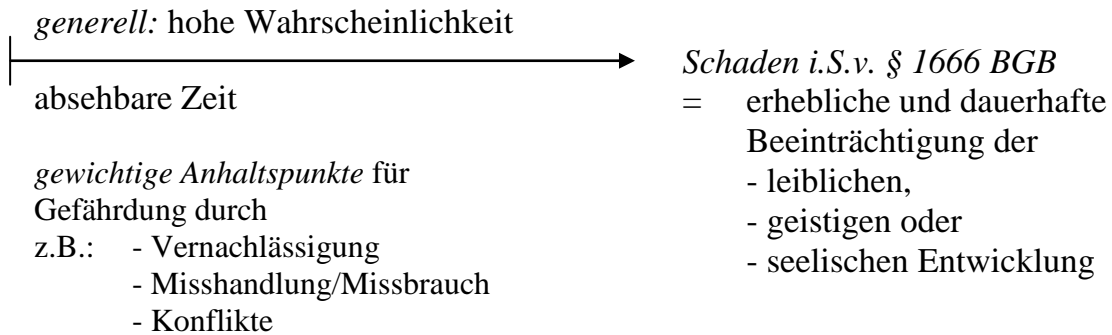
Auch bei anvertrauten Daten ergibt sich eine Befugnis zur Anzeige; sie kann aus § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII abgeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) vorliegen, also die Anzeige ultima ratio ist, um das Kind zu schützen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen eine Anzeige oder das Unterlassen einer Anzeige für das Kind haben kann. Für eine Anzeige kann sprechen, dass der Täter von weiteren Handlungen abgehalten wird, gegen eine Anzeige kann sprechen, dass das familiäre Beziehungssystem irreparabel geschädigt wird. Die für das Vorliegen des rechtfertigenden Notstandes erforderliche „gegenwärtige Gefahr“ liegt dann vor, wenn alsbald ein Schaden einzutreten droht. Von vergangenen Misshandlungen kann nicht ohne Weiteres auf weitere Misshandlungen geschlossen werden. Wird eine Person aber regelmäßig unter Alkoholeinfluss gewalttätig, besteht eine Dauergefahr; ebenso ist sexueller Missbrauch ein Delikt, das nicht nur einmalig auftritt.

- f. Unter die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB fallen nur die Personen, die zu den dort genannten Berufsgruppen zählen, also insbesondere Berater in Beratungsstellen (Nr. 4), Psychologen (Nr. 2), Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Nr. 5). Nicht dagegen: Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, Diplompädagoginnen, es sei denn, in ihrer Funktion als Beraterinnen in einer Beratungsstelle (Nr. 4). Die in § 203 Abs. 1 StGB genannten Personen haben nur dann eine (strafrechtliche) *Offenbarungsbefugnis*, wenn eine (auch nur stillschweigende) Einwilligung vorliegt oder wenn die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) vorliegen. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch sie anvertraute Daten dem Jugendamt mitteilen oder Strafanzeige erstatten.



## Schaubild 1: Anhaltspunkte und Gefährdungsrisiko

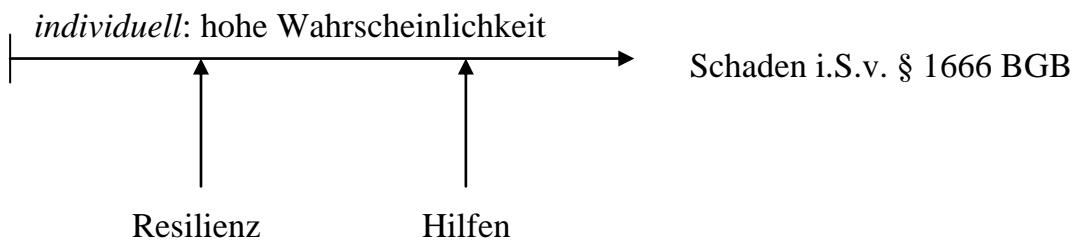
### - Feststellung der Anhaltspunkte -



**Ausgangsfrage:** Ist der bekannt gewordene Anhaltspunkt *generell* geeignet, mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit einen Schaden i.S.v. § 1666 BGB hervorzurufen?

### - Abschätzung des Gefährdungsrisikos –

Anhaltspunkte festgestellt:



**Ausgangsfrage:** Wie hoch ist in dem *individuellen* Fall, also insbesondere nach Bewertung der Resilienz und möglicher Hilfen, die Wahrscheinlichkeit, dass in absehbarer Zeit ein Schaden i.S.v. § 1666 BGB eintritt?

## Schaubild 2:

**Eingriff durch Familiengericht (§ 1666 BGB)**

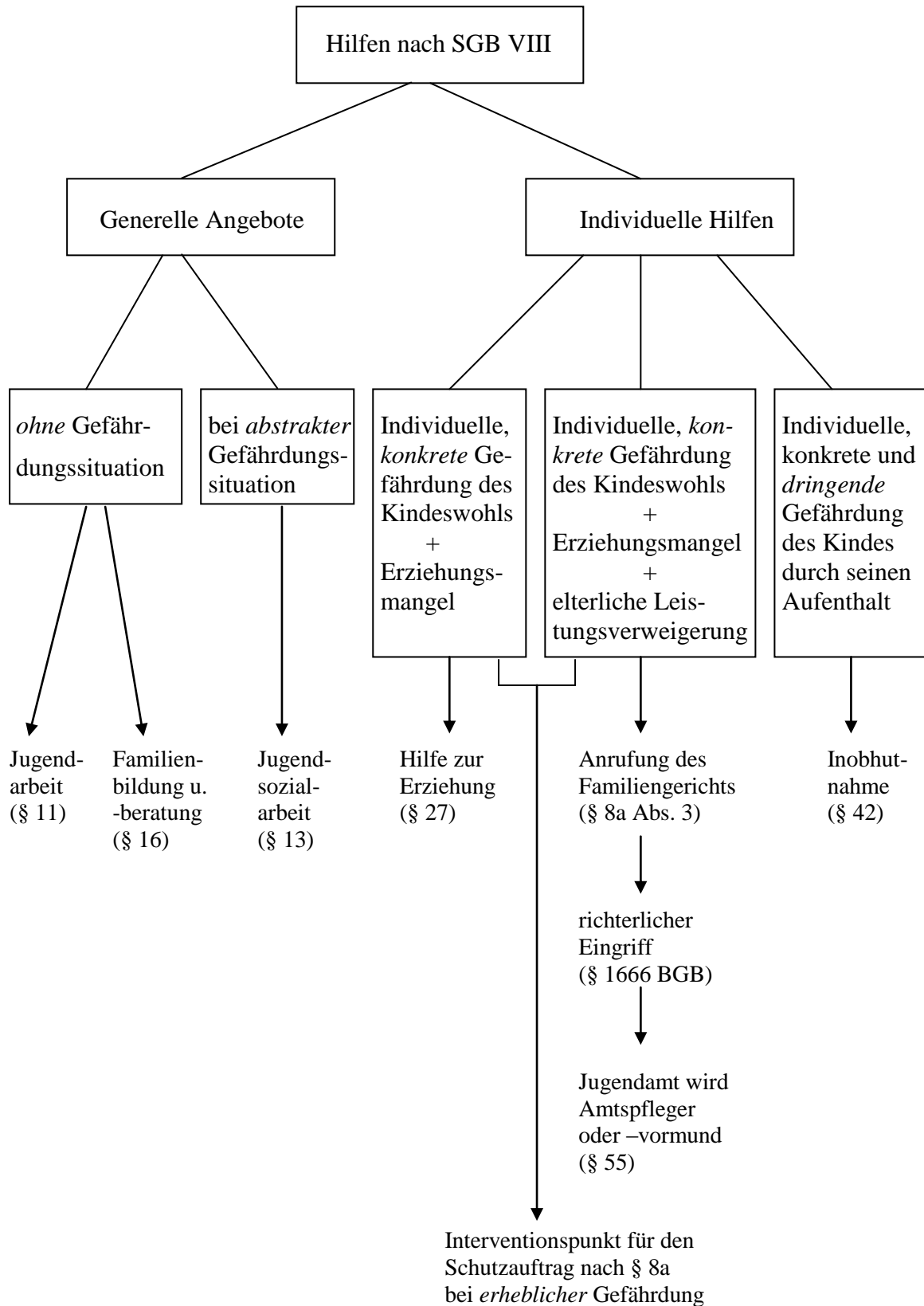
Voraussetzungen			Rechtsfolge
①	②	③	
<i>Kindeswohl gefährdet</i>	als Folge eines bestimmten <i>Verhaltens der Eltern</i> oder Dritter, nämlich a. Sorgerechtsmissbrauch oder b. Vernachlässigung oder c. unverschuldetes Versagen oder d. Verhalten Dritter	bei <i>mangelnder Bereitschaft</i> oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr	Maßnahmen des Familiengerichts, insbesondere
<ul style="list-style-type: none"> <li>- körperlich (Versorgung, Körperpflege, Schutz vor Gefahren, Aufsicht)</li> <li>- geistig (Bildung)</li> <li>- seelisch (stabile Bindung, Liebe, Zuwendung, Akzeptanz)</li> </ul>	<p>Zu a.: z.B. körperliche oder seelische Misshandlungen (sexueller Missbrauch oder übermäßige Züchtigung), Verweigerung notwendiger ärztlicher Maßnahmen, Verweigerung notwendiger Ausbildung (Nichterfüllung der Schulpflicht), unberechtigte Umgangsverbote, Verleitung zu Kriminalität oder Prostitution.</p> <p>Zu b.: z.B. mangelhafte Ernährung, Bekleidung und Betreuung; unzureichende Aufsicht, fehlende Erziehung.</p> <p>Zu c.: Objektive Vernachlässigung des Kindes ohne erweisbares Verschulden wie z.B. bei Starrsinnigkeit, Alkoholismus oder Zwangslagen.</p> <p>Zu d.: z.B. Aufenthalt bei Zuhältern, Terroristen oder in einer Sekte.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermahnung, Verwarungen, Verhaltensgebote;</li> <li>- Entziehung von Teilen der Personensorge (z.B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Verfahrensrechte nach § 36 SGB VIII) oder der gesamten Personensorge oder der gesamten elterlichen Sorge;</li> <li>- Ersetzung von elterlichen Willenserklärungen;</li> <li>- Wohnungswegweisung des misshandelnden Elternteils;</li> <li>- gegenüber Dritten: Kontaktverbote, Herausgabeanordnungen, „Go-Order“.</li> </ul>

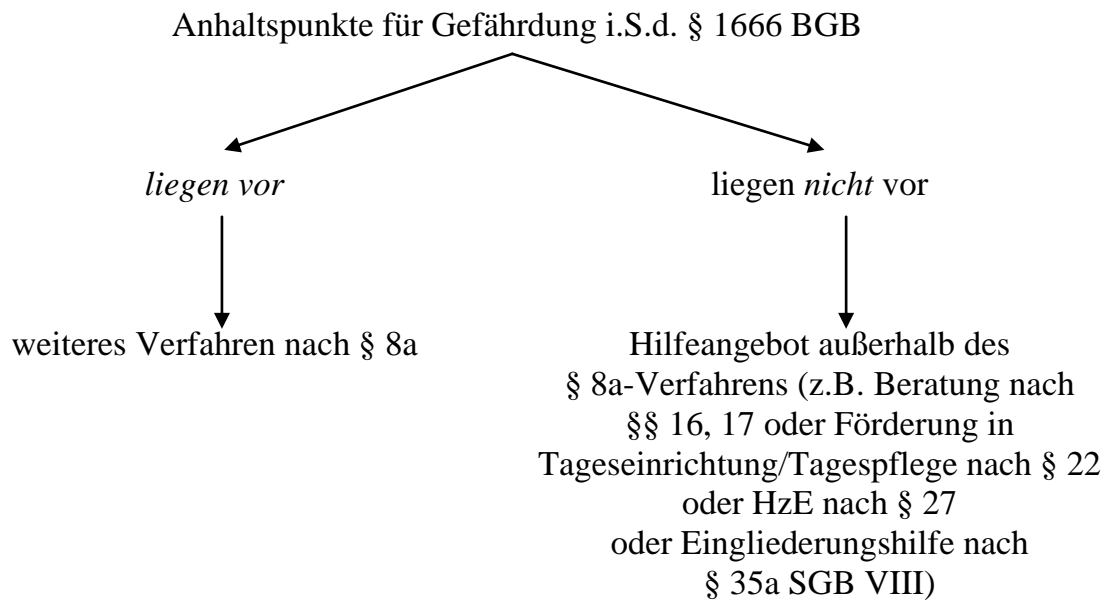
**Übersicht 3:**  
**Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB**  
**- Übersicht über die Rechtsprechung hierzu –**

Eine nachhaltige und schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls wurde in den folgenden Fällen angenommen.

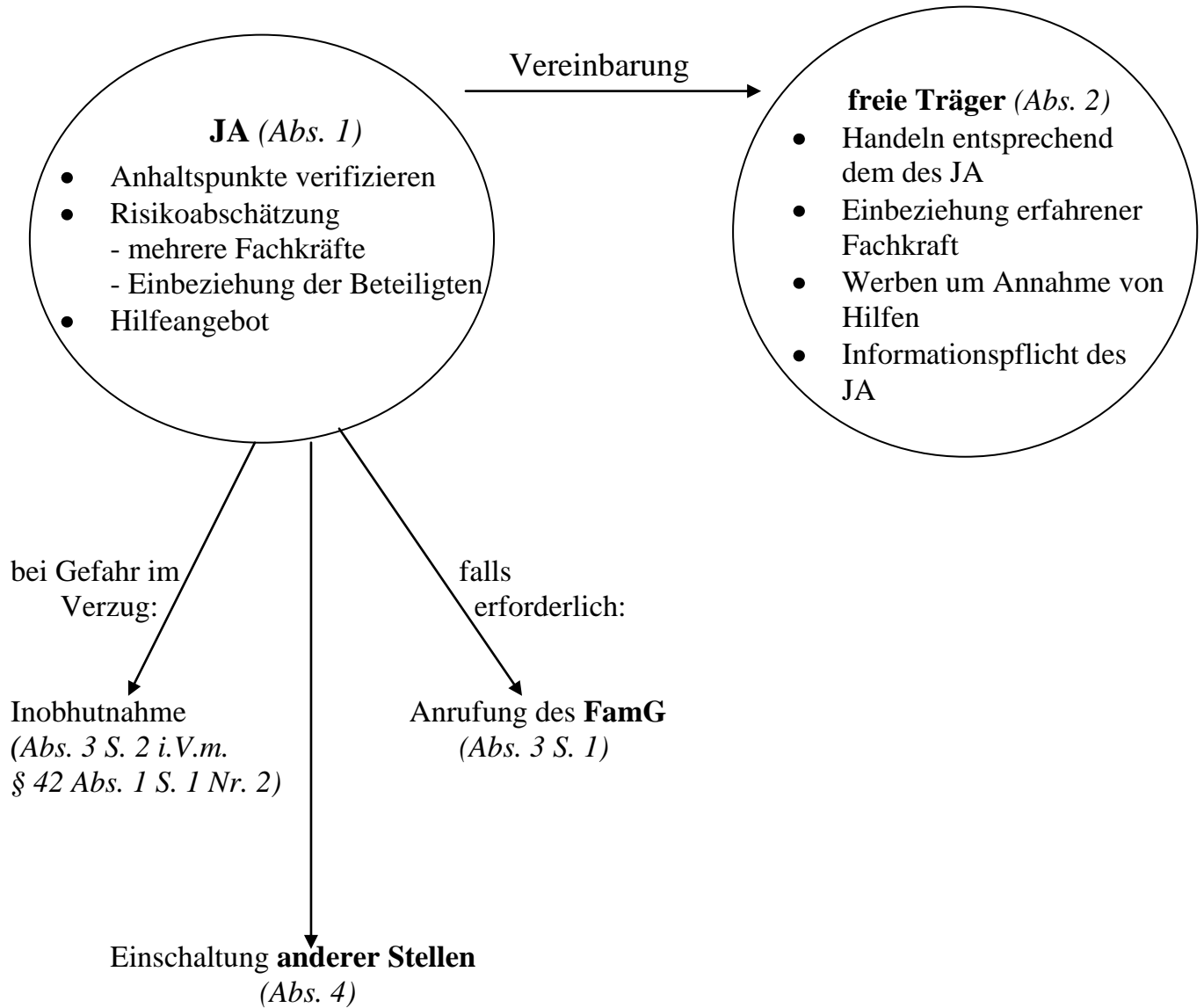
1. Sexueller Missbrauch
2. Körperliche Misshandlung, wobei eine eventuelle Rechtfertigung nach türkischem Recht nicht anerkannt wird.
3. Soziale Deviation der Eltern durch Drogen- oder Trunksucht oder Zuhälterei
4. Hineinzwingen in einen ungeeigneten Beruf; Abhalten des Kindes vom Schulbesuch; Schulschwänzen.
5. Hineinzwingen in eine Ehe.
6. Anhalten des Kindes zum Betteln oder zu strafbaren Handlungen oder zu Unzucht oder das Zugänglichmachen pornografischer Darstellungen.
7. Hysterische Tobsuchtsanfälle und Ausweisung aus dem Elternhaus in blinder Wut.
8. Verhinderung des Briefwechsels oder des Umgang mit Geschwistern oder Großeltern.
9. Versagen von Impfschutz bei Reisen in seuchengefährdete Gebiete.
10. Weigerung, ein Kind operieren oder eine Bluttransfusion vornehmen zu lassen.
11. Uneinsichtigkeit bei der Befolgung ärztlich angeordneter Medikamentierung und bei Ernährungsfehlern.
12. Ablehnung psychiatrischer Untersuchung bei offensichtlicher Fehlentwicklung eines Kindes.
13. Beschneidung eines Mädchens.
14. Vernachlässigung des Kindes durch fehlerhafte Ernährung oder Pflege, wenn weitgehende Verwahrlosung droht.
15. Psychische Erkrankungen wie paranoide Psychosen der Eltern, auch wenn sie nur in Schüben auftreten.
16. Langjährige Traumatisierung des Kindes.
17. Langjährige Heroinsucht der Mutter oder Alkoholabhängigkeit.
18. Beeinträchtigung der sprachlichen Entwicklung des Kindes.
19. Mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer heilpädagogischen Einrichtung.
20. Unfähigkeit zum Aufbau emotionaler Beziehungen.
21. Gleichgültigkeit, Labilität und Antriebsarmut der alleinerziehenden Mutter.
22. Erstickende Erziehungshaltung (sog. over-protection) der alleinerziehenden Mutter.

**Schaubild 4: Hilfen des Jugendamts je nach Gefährdungsgrad**



**Schaubild 5: Zweispurigkeit des Hilfeverfahrens nach § 8a SGB VIII**

**Schaubild 6:  
Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII**



## Schaubild 7: Prüfschema zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

### I. Übermittlungsbefugnis

1. *Eingriff in Sozialgeheimnis?*  
 § 35 Abs. 1 SGB I i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII
  - Sozialleistungsträger (§§ 18 - 29 SGB I)
  - Sozialdatum (§ 67 Abs. 1 SGB X)
  - Übermittlung (§ 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X)
2. *Zulässigkeit des Eingriffs?*  
 § 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. §§ 67b, d SGB X i.V.m.
  - a) § 68 SGB X
    - (gültiges) Ersuchen der Polizei
    - übermittlungsfähiges Datum (Adresse ...)
  - b) § 69 SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2, 2a SGB VIII
    - Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB (Abs. 1 Nr. 1) oder damit im Zusammenhang stehendes gerichtliches Verfahren (Abs. 1 Nr. 2)
    - Erforderlichkeit für diese Aufgabenerfüllung
    - die Übermittlung darf den Erfolg einer Leistung gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII nicht gefährden
    - Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Sozialdaten
  - c) § 71 SGB X  
 Abs. 1 Nr. 1 ist nur für geplante Straftaten, die in § 138 StGB genannt sind, anwendbar.
  - d) § 73 SGB X
    - Anordnung durch den Richter
    - Verbrechen (gem. § 12 StGB) oder Vergehen von erheblicher Bedeutung, insbesondere
      - § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
      - § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

bei anvertrauten Daten *zusätzlich*:

### II. Weitergabebefugnis

1. *Eingriff gem. § 65 SGB VIII?*
  - a) anvertrautes Datum
  - b) bei persönlicher oder erzieherischer Hilfe
2. *Zulässigkeit des Eingriffs?*
  - a) Nr. 1:  
Einwilligung des Anvertrauenden
  - b) Nr. 2:  
Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB  
 +  
 Entscheidung des Familiengerichts  
 +  
 Leistung des Jugendamts gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII
  - c) Nr. 3:  
bei Zuständigkeitswechsel
  - d) Nr. 4:  
zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos  
 - Anonymisierung oder Pseudonymisierung
  - e) Nr. 5:  
Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
    - höherwertiges Schutzgut als die Schweigepflicht
    - gegenwärtige Gefahr für dieses Schutzgut
    - Weitergabe notwendig (= keine Alternative) zur Abwendung der Gefahr

- Beachte:**
- (1) Für Tätigkeit des AB/AP/AV gilt nur § 68 SGB VIII.
  - (2) Für Angehörige einer Berufsgruppe nach § 203 Abs. 1 StGB gilt zusätzlich die strafrechtliche Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 StGB.